

geführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Componisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 17. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre von diesem Todesfalle an gerechnet.

Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6. auf fünf Jahre beschränkt.

Art. 18. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15. fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachahmungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 20. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Confiscation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introducenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Art. 21. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der confiscirten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Art. 22. Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum voraus zu erlegendende Caution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder confiscirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Cautionserlegung zuzustellen; alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den

Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25. Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Civilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht cumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Verbrechens erfolgt ist.

Art. 29. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30. Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Belgien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der belgischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratificiren, und die Ratificationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern auszuwechseln. *)

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratificationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am 11. December 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag fort dauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Bern, am 25. April 1867.

Die Bevollmächtigten der Schweiz:

(L. S.) (Gez.) E. Fornerod.

" " J. M. Knüsel.

Der Bevollmächtigte Belgiens:

(L. S.) (Gez.) J. Greindl.

erklärt die vorstehende Uebereinkunft als angenommen und ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen

*) Ratificirt von Belgien den 4. Juli, und von der Schweiz den 29. Juli 1867.